

25.06.92

Antrag

der Länder Brandenburg und Niedersachsen

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

Punkt 33 der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der Bundesrat möge statt der Ziffern 7 und 8 der Ausschußempfehlungen beschließen:

Der Bundesrat begrüßt die Einführung verbindlicher Höchstmengen für den zulässigen Gehalt an Nitrat in und auf Kopfsalat, da er der Auffassung ist, daß die gesundheitliche Belastung des Verbrauchers mit Nitratrückständen deutlich vermindert werden muß. Er verwahrt sich jedoch dagegen, daß die Bundesregierung auch bei dieser Verordnung dem wiederholt vorgetragenen Wunsch des Bundesrates nicht entsprochen hat, die Verordnung vor der Notifizierung bei der EG-Kommission dem Bundesrat zur Beratung vorzulegen.

Der Bundesrat hat zwei wichtige Anliegen:

1. Im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft sowie im Interesse des Verbraucherschutzes fordert er die Bundesregierung auf, in Brüssel mit Nachdruck dafür einzutreten, daß mit der Einführung des Binnenmarktes in der gesamten Gemeinschaft einheitliche Höchstmengen und Übergangsregelungen für den zulässigen Gehalt an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen festgelegt werden.

- 2 -

2. Er fordert die Bundesregierung auf, umgehend nach Inkrafttreten der 6. Änderungsverordnung eine weitere Änderungsverordnung vorzulegen, mit der als mindestens anzustrebendes Ziel der "Sommerwert" für Kopfsalat auf 2.000 mg/kg und der "Winterwert" für Kopfsalat auf 3.000 mg/kg herabgesetzt wird.

Ferner ist dabei auch für Rote Rüben eine Höchstmenge von 3.000 mg/kg sowie für Spinat eine Höchstmenge von 2.000 mg/kg festzulegen. *)

Begründung:

Nicht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es rechtsverbindliche Vorschriften für die Höchstmenge von Nitrat in und auf Kopfsalat.

Aufgrund der EG-Rechtsprechung ist jedoch ein Produkt, das in seinem Herkunftsland den Handelsvorschriften entspricht, auch in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähig. Dies gilt auch für Kopfsalat, dessen Nitratgehalt die in der "Rückstands-Höchstmengenverordnung" vorgesehene Obergrenze überschreitet. Diese Regelung benachteiligt sowohl die deutschen Verbraucher als auch die heimischen Erzeuger. Aus diesem Grund ist eine rechtzeitige Angleichung der Höchstmengen an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen dringend geboten.

Dabei müssen im Interesse des Verbraucherschutzes möglichst niedrige Höchstwerte angestrebt werden, die bei Kopfsalat höchstens 2.000 mg/kg (Sommerwert) bzw. 3.000 mg/kg (Winterwert) betragen; außerdem müssen auch Spinat und Rote Rüben einbezogen werden, da hier ebenfalls die Gefahr überhöhter Nitratwerte besteht.

*) Dieser Satz wie auch die entsprechende Passage der Begründung entfallen bei Annahme von Ziffer 4.